

Michael Lang/Annette Lichtmanegger\*

## Die Einrichtung und die Auflassung von Studien

- I. Die maßgebenden Rechtsquellen und Rechtssetzer
- II. Die Einrichtung des Studiums
  - A. Das Curriculum
  - B. Studienrechtliche Vorschriften in der Satzung
  - C. Der Rektoratsbeschluss nach § 22 Abs 1 Z 12 UG
  - D. Die Leistungsvereinbarung
  - E. Der Entwicklungsplan
- III. Die Auflassung des Studiums
  - A. Das Curriculum
  - B. Studienrechtliche Vorschriften in der Satzung
  - C. Der Rektoratsbeschluss nach § 22 Abs 1 Z 12 UG
  - D. Die Leistungsvereinbarung
  - E. Der Entwicklungsplan
- IV. Zusammenfassende Würdigung

**Abstract:** Die Einrichtung eines Studiums erfordert neben der Erlassung eines Curriculums weitere Rechtsakte. Gleiches gilt für die Auflassung eines Studiums. Welche Universitätsorgane neben Senat und seiner Kommission für Studienangelegenheiten involviert sind, welche Rechtsakte erforderlich sind, und in welchem Verhältnis diese zueinander stehen, untersucht dieser Beitrag. Dabei wird auch der Zusammenhang zu Satzung, Entwicklungsplan und Leistungsvereinbarung dargestellt. Für den Fall, dass das Zusammenwirken der universitären Organe nicht reibungslos funktioniert, erörtert der Beitrag Lösungsmöglichkeiten.

**Deskriptoren:** Auflassung von Studien; Aufsicht; Curriculum; Einrichtung von Studien; Ersatzvornahme; Richtlinie des Senats.

**Rechtsquellen:** §§ 7, 8, 13 Abs 1 Z 1 u 2, 13 Abs 10, 13b Abs 2, 19 Abs 2b, 22 Abs 1 Z 12, 22 Abs 2, 25 Abs 1 Z 10, 25 Abs 8 Z 3, 45 Abs 3, 47 Abs 1 u 2, 51 Abs 2 Z 24, 63a UG.

### I. Die maßgebenden Rechtsquellen und Rechtssetzer

Das Universitätsgesetz regelt unter anderem, welche studienrechtlichen Vorschriften die Organe der Universität erlassen dürfen: Das Curriculum ist nach

§ 51 Abs 2 Z 24 UG die Verordnung, mit der das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau eines Studiums und die Prüfungsordnung festgelegt werden. Das Gesetz nennt darüber hinaus aber noch weitere Rechtsquellen: Bestimmte studienrechtliche Vorschriften sind in der Satzung zu regeln<sup>1</sup>. Die Einrichtung und Auflassung von Studien bedarf nach § 22 Abs 1 Z 12 UG eines Beschlusses des Rektorats. Darüber hinaus ist auch zu beachten, dass in der Leistungsvereinbarung insbesondere auch die von der Universität zu erbringenden Leistungen im Bereich der „Studien“ festzulegen sind<sup>2</sup>. Zusätzlich sind seit kurzem im Entwicklungsplan auch die beabsichtigte Einführung von neuen ordentlichen Studien und die beabsichtigte Auflassung von Studien darzustellen<sup>3</sup>. Die Zuständigkeit zur inneruniversitären Rechtssetzung auf dem Gebiet des Studienrechts ist damit auf mehrere Organe aufgeteilt. Die Erlassung der Curricula obliegt dem Senat und dem von ihm zur Entscheidung über Studienangelegenheiten eingesetzten Kollegialorgan<sup>4</sup>. Die Zuständigkeit des Rektorats für Beschlüsse über die Einrichtung und Auflassung von Studien wurde bereits erwähnt<sup>5</sup>. Die Satzung wird vom Senat auf Vorschlag des Rektorats erlassen<sup>6</sup>. Der Entwurf der Leistungsvereinbarung ist vom Rektorat zu erstellen und vom Universitätsrat zu genehmigen<sup>7</sup>. Die Verhandlung und der Abschluss der Leistungsvereinbarung mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister gehört hingegen zu den Aufgaben der Rektorin oder des Rektors<sup>8</sup>. Der

\* Lisa Ramharter, MSc (WU) und Sofia Rampitsch, MSc (WU) danken wir für die Unterstützung bei der Literaturrecherche, Dr. Karin Giese für die kritischen Kommentare. Das Manuskript haben wir am 13.10.2017 abgeschlossen.

<sup>1</sup> Siehe § 51 Abs 2 Z 24 UG idF BGBl I 129/2017.

<sup>2</sup> Siehe § 13 Abs 2 Z 1 lit c UG.

<sup>3</sup> Siehe § 13b Abs 2 UG.

<sup>4</sup> Siehe § 25 Abs 1 Z 10 UG idF BGBl I 129/2017, § 25 Abs 7 UG und § 25 Abs 8 UG.

<sup>5</sup> Siehe § 22 Abs 1 Z 12 UG.

<sup>6</sup> Siehe § 19 Abs 1 UG.

<sup>7</sup> Siehe § 22 Abs 1 Z 4 UG und § 21 Abs 1 Z 1 UG.

<sup>8</sup> Siehe § 23 Abs 1 Z 4 UG.

Entwicklungsplan wird schließlich vom Rektorat erstellt, dem Senat zur – allerdings nicht zwingend erforderlichen – Zustimmung vorgelegt und vom Universitätsrat genehmigt<sup>9</sup>. In der Folge werden wir untersuchen, welche Organe der Universität zusammenwirken müssen, um Studien anzubieten oder auch einzustellen.

## II. Die Einrichtung des Studiums

### A. Das Curriculum

Eine Universität darf nur ein Studium anbieten, wenn sie ein Curriculum in Form einer Verordnung dafür erlässt. Das Curriculum hat unter anderem den Inhalt und den Aufbau eines Studiums sowie die Prüfungsordnung zu enthalten (§ 51 Abs 2 Z 24 Satz 1 UG). Bis zur UG-Novelle BGBl I 129/2017 hatte § 25 Abs 1 Z 10 UG vorgesehen, dass der Senat für die Erlassung von Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge zuständig ist. Der in dieser Vorschrift enthaltene Verweis auf die §§ 56 und 57 UG machte deutlich, dass mit Lehrgängen Universitäts- und Vorbereitungslehrgänge gemeint sind. Nunmehr sieht § 25 Abs 1 Z 10 UG idF BGBl I 129/2017 die Zuständigkeit des Senats für die Erlassung von Curricula für „Studien (§ 58)“ vor. Mit dem Wort „Studien“ ist auch der 2. Abschnitt des II. Teils des UG überschrieben. Dort sind unter anderem die ordentlichen Studien sowie die Universitäts- und Vorbereitungslehrgänge geregelt. Die speziellen Vorschriften für die mit der Novelle neu geschaffenen Erweiterungsstudien, die ebenfalls zu den ordentlichen Studien gehören, normieren, unter welchen Voraussetzungen für diese Studien ebenfalls ein Curriculum zu erlassen ist. Auch für gemeinsame Studienprogramme und gemeinsam eingerichtete Studien sind Curricula notwendig. Individuelle Studien sind zwar im selben Abschnitt geregelt, aus § 55 Abs 3 UG geht aber hervor, dass die Genehmigung „bescheidmässig“ – und damit nicht in einem Curriculum mit Verordnungscharakter – zu erfolgen hat.

Für Studienangelegenheiten, zu denen nach § 25 Abs 1 Z 10 UG auch die Erlassung von Curricula für Studien gehört, hat der Senat nach § 25 Abs 8 Z 3 UG eine entscheidungsbefugte Kommission einzusetzen<sup>10</sup>. Die einzelnen Gruppen sind im Senat einerseits und in dieser Kommission andererseits nicht unbedingt in gleicher Stärke vertreten: Während im Senat beispielsweise vier von 18 oder sechs von 26 Mitgliedern Studierende sind, stellen sie in dieser

Kommission mindestens ein Viertel der Mitglieder<sup>11</sup>. Das Curriculum ist zunächst von der Kommission zu beschließen. Der Senat selbst hat nach § 25 Abs 10 letzter Satz UG lediglich eine Genehmigungsbefugnis. Erteilt der Senat dem Beschluss der Kommission keine Genehmigung, kann das Curriculum nicht erlassen werden. Somit kommt die Verordnung gegen den Willen des Senats nicht zustande. Umgekehrt kann der Senat das Curriculum ohne Mitwirkung der Kommission nicht erlassen. Wenn die Kommission keinen Beschluss fasst, hat der Senat auch keine Gelegenheit, selbst einen Beschluss darüber zu fassen. Die Frage der Genehmigung stellt sich in diesem Fall nicht.

Zu überlegen ist, ob der Senat eine Richtlinie erlassen darf, in der er der Kommission die Beschlussfassung über ein Curriculum aufträgt<sup>12</sup>. Dagegen könnte auf den ersten Blick sprechen, dass solche Richtlinien generell sein und nicht einen Einzelfall zum Gegenstand haben sollen<sup>13</sup>. Die Kommission kann den Vorgaben einer derartigen Richtlinie im Regelfall mit einem einzigen Beschluss entsprechen. Kommt es dann allerdings zur Erlassung eines Curriculums, ist diese Verordnung auf alle von ihr erfassten Studierenden anwendbar. In weiterer Konsequenz geht die Bedeutung einer solchen Richtlinie somit über einen Einzelfall weit hinaus. Dies spricht dafür, die Erlassung einer Richtlinie, die der Kommission die Erlassung eines Curriculums aufträgt, als zulässig anzusehen.

Fräglich ist, welche Folgen es hat, wenn die Kommission die Richtlinie ignoriert und weiterhin kein Curriculum erlässt. Um die Zahnlosigkeit der Richtlinie zu vermeiden, könnte die Anwendung des § 47 UG erwogen werden: Im Falle der Untätigkeit eines nicht zu den Leitungsorganen zählenden Organs der Universität kommt von Amts wegen oder auf Antrag eines davon betroffenen Angehörigen der Universität – wenn auch eine Frist von vier Wochen zur Nachholung verstrichen ist – eine Ersatzvornahme durch das Rektorat in Betracht. Dementsprechend

<sup>11</sup> Siehe § 25 Abs 9 UG.

<sup>12</sup> Siehe § 25 Abs 1 Z 15 und Z 16 UG; dazu auch *Schnedl*, Organisationsautonomie im Universitätsgesetz 2002 – Inhalt und Grenzen, ZfV 2005, 184 (190).

<sup>13</sup> So *Öhlinger*, Der Senat im UOG 1993, in: Strasser (Hrsg.), Die Universität nach dem UOG 1993 (1996) 99 (109), zur Richtlinie des Senates für Aufgaben des Rektors: „Eine Schranke der Richtlinien besteht aber darin, daß sie generell sein müssen [...]. Generell bedeutet in diesem Zusammenhang, daß ihr Gegenstand nicht ein vom Rektor zu entscheidender Einzelfall sein darf“. Nach *Poier*, Kollegialorgane gemäß § 25 Abs 7 UG 2002 zur Beratung oder Entscheidung einzelner Aufgaben des Senats, in: FS Funk (2003) 405 (424), ist die Rechtsqualität der Richtlinien nicht ausdrücklich geregelt und offen, ob es sich um „Verordnungen oder Rechtsquellen sui generis handelt“.

<sup>9</sup> Siehe § 25 Abs 1 Z 2 UG und § 21 Abs 1 Z 1 UG.

<sup>10</sup> Siehe § 25 Abs 8 Z 3 UG; dazu auch *Schnedl*, Die Neugestaltung des universitären Studienrechts durch das Universitätsgesetz 2002, in: FS Funk (2003) 477 (490).

könnte dann das Rektorat nach § 47 Abs 1 UG über das Curriculum anstelle der Kommission beschließen<sup>14</sup>. Der Senat hätte dann die Möglichkeit, diesen Beschluss zu genehmigen und auf diese Weise dafür zu sorgen, dass die Verordnung zustande kommt. Die Vorschrift des § 25 Abs 1 Z 10 UG, die die Erlassung von Curricula zu den Aufgaben des Senats zählt und damit offenbar auch den erforderlichen Beschluss der Senatskommission der Sphäre des Senats zurechnet, könnte aber auch dafür sprechen, die Säumnis der Kommission als Säumnis des Senats zu werten. Dann hätte nach § 47 Abs 2 UG der Universitätsrat nach erfolglosem Verstreichen der von ihm gesetzten Nachfrist die Möglichkeit der Ersatzvornahme<sup>15</sup>. Nach der ersatzweisen Erlassung des Kommissionsbeschlusses durch den Universitätsrat hätte der Senat wiederum die Möglichkeit, diesen Beschluss zu genehmigen. Gegen die Zuständigkeit des Universitätsrates könnte aber sprechen, dass es nicht ohne weiteres zu erklären ist, die Nichtbefolgung einer vom Senat erlassenen Richtlinie durch seine Kommission als Säumnis des Senats selbst zu werten.

### B. Studienrechtliche Vorschriften in der Satzung

Bestimmte studienrechtliche Vorschriften sind nicht im Curriculum, sondern in der Satzung zu regeln. Ein Beispiel dafür war schon vor der UG-Novelle BGBl I 129/2017 die Vorschrift des § 54 Abs 12 UG<sup>16</sup>: Die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen konnte im studienrechtlichen Teil der Satzung vorgesehen werden. Nunmehr ist diese Regelung in § 19 Abs 2b UG enthalten, wobei der Hinweis auf den „studienrechtlichen Teil“ der Satzung sinnvollerweise weggefallen ist. Es war nicht einzusehen, dass sich der Gesetzgeber in der Vergangenheit nicht damit begnügte, eine Regelung in der Satzung zu verlangen, sondern auch zwingend vorsah, dass diese Bestimmung in einem bestimmten Teil der Satzung vorgesehen werden musste. Da der Gesetzgeber selbst seine eigene Vor-

schrift nunmehr nicht mehr im studienrechtlichen Teil des UG normiert, wäre es noch merkwürdiger gewesen, wenn die Universitäten weiterhin die Vorgabe hätten, eine solche Regelung nur im studienrechtlichen Teil der Satzung vorsehen zu dürfen. Ohne Satzungsvorschrift können Fremdsprachen offenbar bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht verwendet werden<sup>17</sup>. Ein Studium kann jedenfalls auch partiell nur dann in einer Fremdsprache angeboten werden, wenn die Satzung von der Ermächtigung des § 19 Abs 2b UG Gebrauch macht.

Zu klären ist, in welchem Verhältnis § 19 Abs 2b UG zu § 63a Abs 8 UG steht: Nach § 63a Abs 8 UG ist das Rektorat berechtigt, „in Master- und Doktoratsstudien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, eine Anzahl von Studienanfängerinnen und -anfängern festzulegen und den Zugang entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch ein Auswahlverfahren nach der Zulassung zu regeln.“ Diese Vorschrift ist nicht als Ausnahme zu § 19 Abs 2b UG zu verstehen. Aus ihr lässt sich nicht ableiten, dass im Falle von Master- und Doktoratsstudien die Entscheidung, ob ein derartiges Studium in einer Fremdsprache angeboten wird, dem Rektorat obliegt. Nach dem eindeutigen Wortlaut dieser Vorschrift beschränkt sich diese Berechtigung des Rektorats nämlich auf die Festlegung der Zahl der Studienanfängerinnen und -anfänger und der Regelung des Zugangs. Sie umfasst nicht die Regelung der Sprache. Vielmehr gilt diese Ermächtigung nur für solche Studien, die „ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden“. Dafür bedarf es eben einer Regelung in der Satzung. Der Umstand, dass § 19 Abs 2b UG bloß „Lehrveranstaltungen und Prüfungen“, nicht aber Studien erwähnt, spricht auch nicht gegen dieses Ergebnis. Die in § 19 Abs 2b UG gewählte Formulierung schließt nämlich nicht aus, dass in der Satzung festgelegt werden kann, dass *alle* Lehrveranstaltungen und Prüfungen eines Studiums in einer Fremdsprache durchgeführt werden können oder müssen. Darüber hinaus gibt es keinen Anhaltspunkt, aus § 63a Abs 8 UG abzuleiten, dass bloß Master- und Doktoratsstudien ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden können, aber zB Bachelorstudien nur partiell.

<sup>14</sup> So auch *Poier* (FN 13) 425; aA *Novak*, Das Berufenungsverfahren nach UnivG 2002 (2007) 15; *Novak* geht in „sinngemäßer Anwendung der organisationsrechtlichen Säumnisregelung“ des § 47 UG von einer Ersatzvornahme durch den Senat aus. Nach *Feik*, Rektorat versus entscheidungsbefugte Senatskommissionen: Im UG 2002 vorgesehene Schnittstellen und ungelöste Problemfelder, in: FS Stolzlechner (2013) 107 (134), fehlt es im UG aber an einer Bestimmung, nach der im Säumnisfall die Zuständigkeit an den Senat übergeht – „Eine Ersatzvornahme durch das Rektorat steht [...] also im Raum“.

<sup>15</sup> *Muzak*, in: Perthold-Stoitzner, UG<sup>3</sup> § 47 Rz 2 (Stand 01.10.2016, rdb.at).

<sup>16</sup> Künftig in § 19 Abs 2b UG idF BGBl I 129/2017 geregelt; allerdings nicht mehr verpflichtend im studienrechtlichen Teil der Satzung.

<sup>17</sup> *Kucsko-Stadlmayer*, in: Perthold-Stoitzner, UG<sup>3</sup> § 81c B-VG Rz 22 (Stand 01.10.2016, rdb.at); *Perthold-Stoitzner*, in: Perthold-Stoitzner, UG<sup>3</sup> § 54 Rz 29 (Stand 01.10.2016, rdb.at); *Marko/Pichl*, Die Zulässigkeit fremdsprachiger Curricula an österreichischen Universitäten, *zJhr* 2017, 127 (130); siehe dazu – allerdings anhand der Rechtslage vor Inkrafttreten des § 54 Abs 12 UG – auch *Weber*, Die Unzulässigkeit fremdsprachiger Curricula an österreichischen Universitäten, *zJhr* 2007, 151.

Damit hat es der Satzungsgeber beispielsweise in der Hand, die Einrichtung eines in einer Fremdsprache durchzuführenden Studiums zu verhindern, indem er von der Ermächtigung nach § 19 Abs 2b UG nicht Gebrauch macht und keine entsprechende Regelung in der Satzung vorsieht. Die Zuständigkeit zur Erlassung von Satzungsbestimmungen liegt beim Rektorat und beim Senat. Der Zustimmung der für Studienangelegenheiten bevollmächtigten Kommission bedarf es dabei nicht. Falls die Kommission sich gegen die Einrichtung eines derartigen Studiums sperrt, sitzt sie aber dennoch am längeren Ast: Ohne entsprechenden Kommissionsbeschluss kann kein Curriculum zustande kommen. Abhilfe gibt es wiederum nur, wenn der Senat eine seine Kommission bindende Richtlinie erlässt. Eine dann immer noch bestehende Untätigkeit der Kommission kann in letzter Konsequenz die Säumnisfolgen des § 47 UG auslösen und – je nach Auffassung – dem Rektorat oder dem Universitätsrat die Möglichkeit zur Ersatzvornahme eröffnen.

Seit der UG-Novelle BGBl I 129/2017 enthält die Vorschrift des § 51 Abs 2 Z 24 UG, die das Curriculum definiert, einen zusätzlichen Satz: „Nähere Bestimmungen sind in der Satzung zu erlassen.“ Was genau in der Satzung geregelt werden kann, ist nicht ohne weiteres erkennbar. Denn nach § 51 Abs 2 Z 24 Satz 1 UG sind eben das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau eines Studiums und die Prüfungsordnung im Curriculum festzulegen. Es macht wenig Sinn, dem Satzungsgeber über das Curriculum hinausgehende Präzisierungsmöglichkeiten zu geben. Denn dies würde voraussetzen, dass im Curriculum nicht alle in § 51 Abs 2 Z 24 Satz 1 UG angesprochenen Regelungen im Detail festgelegt werden müssten oder gar dürften. Allenfalls könnte überlegt werden, die Bestimmung so zu verstehen, dass in der Satzung das Verfahren zur Erlassung des Curriculums näher zu regeln wäre. So könnten beispielsweise anderen Stellen – innerhalb und außerhalb der Universität – Rechte zur Begutachtung von Entwürfen des Curriculums eingeräumt werden. Ähnliche Formulierungen über nähere in der Satzung festzulegende Bestimmungen finden sich auch in § 99 Abs 4 UG und werden dort gelegentlich so interpretiert, dass es der Erlassung von Satzungsbestimmungen zwingend bedarf, um die Regelung überhaupt anwenden zu können<sup>18</sup>. Wer dieses Verständnis auch auf § 51 Abs 2 Z 24 UG überträgt, könnte es für unzulässig

<sup>18</sup> So *Perle*, Die neuen personalrechtlichen Bestimmungen des UG – Eine Chance, die wahrgenommen werden will, *zFhr* 2016, 139 (147 f); aA *Lang/Lichtmanegger*, Die organisationsrechtliche Umsetzung des „Tenure Track“-Modells im Universitätsgesetz, *zFhr* 2016, 35 (47); *Lang/Lichtmanegger*, Das vereinfachte Berufungsverfahren nach § 99 Abs 4 UG, *zFhr* 2017, 95 (104).

ansetzen, überhaupt Curricula zu erlassen, bevor nähere Satzungsbestimmungen geschaffen werden.

### C. Der Rektoratsbeschluss nach § 22 Abs 1 Z 12 UG

In der Stammfassung des UG gab es keine ausdrückliche Regelung, nach der eine Zuständigkeit des Rektorats bei der Einrichtung von Studien vorgesehen war. Die Auffassung, dass der Senat und seine Kommission im Wege der Beschlussfassung über die Curricula auch über die Einrichtung von Studien befinden, war daher naheliegend. Mit der UG-Novelle BGBl I 81/2009 wurde die Einrichtung ebenso wie die Auflassung von Studien jedoch ausdrücklich zur Aufgabe des Rektorats erklärt. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage haben diese Regelung wie folgt begründet<sup>19</sup>: „Gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002 fällt das Recht zur Erlassung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge (§§ 56 und 57 des Universitätsgesetzes 2002) dem Senat zu. Diese Bestimmung wurde vielfach so verstanden, dass das Recht zur Einrichtung und Auflassung von Studien von der Erlassung der Curricula umfasst ist, da die Einrichtung und Auflassung von Studien im Universitätsgesetz 2002 nicht ausdrücklich geregelt ist. Das Recht zur Erlassung der Curricula, als eine der zentralen akademischen Angelegenheiten, bleibt jedenfalls in der Kompetenz des Senates. Bezüglich der Einrichtung und Auflassung von Studien wird mit der vorliegenden Regierungsvorlage jedoch klar gestellt, dass dies Aufgaben des Rektorates sind, da es sich bei diesen Entscheidungen um solche handelt, die in finanzieller und strategischer Hinsicht für die Universität wesentlich sind, und das Rektorat das zentrale Leitungsorgan der Universität ist“.

Der Gesetzgeber verwendet in § 22 Abs 1 Z 12 UG den Ausdruck „Studien“. Die gesetzliche Terminologie war früher uneinheitlich: In § 54 Abs 2 UG wurde bis zur UG-Novelle BGBl I 129/2017 der Ausdruck „Studien“ im Sinne der in § 51 Abs 2 Z 2 UG definierten „ordentlichen Studien“ verwendet. Die gerade zitierten Gesetzesmaterialien lassen aber erkennen, dass der Ausdruck „Studien“ in § 22 Abs 1 Z 12 UG bereits damals sowohl ordentliche als auch außerordentliche Studien meinte und damit auch Universitäts- und Vorbereitungslehrgänge umfasste. Aufgrund des nunmehr bestehenden terminologischen Gleichklangs zwischen § 22 Abs 1 Z 12 UG und § 25 Abs 1 Z 10 UG – in beiden Vorschriften ist seit der UG-Novelle BGBl I 129/2017 von „Studien“ die Rede – ist davon auszugehen, dass immer dann, wenn es zur Erlassung eines Curriculums kommen kann, auch die Zuständigkeit des Rektorats besteht, über die Einrichtung eines Studiums zu beschließen.

<sup>19</sup> ErläutRV 309 BlgNR XXV. GP 11.

Ein Curriculum darf ohne Beschluss des Rektorats über die Einrichtung des Studiums gar nicht erlassen werden. Der Beschluss des Rektorats alleine ist aber zu wenig: Entscheidet die Kommission für Studienangelegenheiten nicht über ein Curriculum oder verweigert der Senat seine Genehmigung, kann das Studium nicht angeboten werden. Fraglich könnte sein, ob sich die Kommission oder der Senat überhaupt rechtswidrig verhalten, wenn sie trotz des Beschlusses des Rektorats über die Einrichtung eines Studiums kein Curriculum erlassen. Dies hängt davon ab, ob man davon ausgeht, dass ein derartiger Beschluss des Rektorats eine Verpflichtung der anderen Organe auslöst, die Maßnahmen zu setzen, die notwendig sind, um ein solches Studium anzubieten. Den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur UG-Novelle BGBl I 134/2008 zufolge bleibt „das Recht zur Erlassung der Curricula als eine der zentralen akademischen Angelegenheiten [...] jedenfalls in der Kompetenz des Senates“<sup>20</sup>. Die erwähnten Gesetzesmaterialien reden nicht bloß von der Bestimmung des Inhalts der Curricula, sondern ganz generell vom „Recht zur Erlassung der Curricula“. Dies könnte dafür sprechen, einen Beschluss des Rektorats über die Einrichtung eines Studiums lediglich als Ermächtigung des Senats und seiner Kommission zu werten, ein Curriculum zu erlassen, aber keine Verpflichtung dazu anzunehmen. Allerdings erwähnen die Erläuterungen auch, dass die Entscheidung über die Einrichtung eines Studiums zu jenen gehört, „die in finanzieller und strategischer Hinsicht für die Universität wesentlich sind“. Dies könnte darauf schließen lassen, dass der Gesetzgeber die anderen Organe verpflichten wollte, den Vorgaben des Rektorats als dem „zentrale[n] Leitungsorgan der Universität“ zu folgen<sup>21</sup>.

Die Untätigkeit des Senats könnte somit letzten Endes – nach Setzung der entsprechenden Nachfristen – gemäß § 47 Abs 2 UG die Ersatzvornahme durch den Universitätsrat zur Folge haben. Wenn die Kommission für Studienangelegenheiten untätig bleibt und es der Senat unterlässt, ihr im Wege einer Richtlinie die Erlassung des Curriculums aufzutragen, würde – je nachdem, welcher Auffassung man folgt – entweder das Rektorat oder der Universitätsrat anstelle der Kommission entscheiden. Allenfalls könnte man auch eine sich aus dem Rektoratsbeschluss nach § 22 Abs 1 Z 12 UG ergebende *Verpflichtung* des Senats annehmen, im Falle der Säumnis seiner Kommission eine solche Richtlinie zu erlassen. Diese Untätigkeit des Senats würde es dann dem Universitätsrat ermöglichen, nach § 47

Abs 2 UG letztlich selbst diese Richtlinie zu erlassen. Einer solchen Richtlinie bedarf es aber nicht, wenn man davon ausgeht, dass ein Beschluss des Rektorats nach § 22 Abs 1 Z 12 UG nicht nur den Senat, sondern auch die Kommission unmittelbar verpflichtet. Scheitert die Erlassung des Curriculums daran, dass es zwar einen von der Kommission oder einem anderen Organ im Wege der Ersatzvornahme getroffenen Beschluss gibt, der Senat aber diesen Beschluss nicht genehmigt, hat der Universitätsrat – wiederum nach der Setzung von Nachfristen – diese Genehmigung nach § 47 Abs 2 UG anstelle des Senats selbst zu erteilen.

Eine interessante Frage ist, ob § 22 Abs 1 Z 12 UG das Rektorat auch ermächtigt anzuordnen, dass das von ihm eingerichtete Studium in einer bestimmten Fremdsprache anzubieten ist. Dafür spricht, dass die Festlegung der Sprache eine Entscheidung ist, die in „strategischer Hinsicht für die Universität wesentlich“ ist<sup>22</sup>. Dagegen spricht, dass § 19 Abs 2b UG Anordnungen über die Verwendung von Fremdsprachen in die Zuständigkeit des Satzungsgebers überträgt. § 19 Abs 2b lässt sich so deuten, dass diese Vorschrift die Regelung der Sprache aus der Zuständigkeit nach § 22 Abs 1 Z 12 UG herausnimmt. Geht man dennoch davon aus, dass § 22 Abs 1 Z 12 UG das Rektorat auch zur Festlegung der Sprache ermächtigt, bedarf es aber zusätzlich einer Regelung in der Satzung nach § 19 Abs 2b UG, um die Durchführung des Studiums ausschließlich in der Fremdsprache dann tatsächlich zu ermöglichen: Die Verwendung von Fremdsprachen ist in § 19 Abs 2b UG ausdrücklich angesprochen, in § 22 Abs 1 Z 12 UG hingegen nicht. § 22 Abs 1 Z 12 UG als Ausnahme zu § 19 Abs 2b UG zu verstehen, liegt daher alles andere als auf der Hand. Dann stellt sich aber in weiterer Folge die Frage, ob in solchen Fällen die Schaffung einer nach § 19 Abs 2b UG erforderlichen Satzungsbestimmung *erzwingbar* ist. Die Annahme einer aus § 22 Abs 1 Z 12 UG abgeleiteten *Verpflichtung* des Senats, in diesem Fall einer Satzungsänderung zuzustimmen, allenfalls verbunden mit der Zuständigkeit des Universitätsrats zur Ersatzvornahme nach § 47 Abs 2 UG bei Säumnis des Senats, wäre aber wohl zu weit hergeholt. Denn dann müsste man § 22 Abs 1 Z 12 UG als Vorschrift deuten, die das sonst bei der Erlassung und der Änderung der Satzung nach § 25 Abs 1 Z 1 UG vorgesehene Verfahren modifiziert und eine der zentralen Kompetenzen des Senats – nämlich die Zustimmung zu vom Rektorat vorgeschlagenen Satzungsänderungen nach eigener Einschätzung zu erteilen oder eben zu verweigern – einschränkt. Dagegen lässt sich aber wiederum einwenden, dass § 22 Abs 1 Z 12 UG die Zuständigkeit des Senats in den – durchaus bedeutenden – Curricularfragen

<sup>20</sup> ErläutRV 206 BlgNR XXIII. GP 11.

<sup>21</sup> So offenbar auch *Kucsko-Stadlmayer*, Die Leitungsstruktur der Universitäten nach UG 2002, in: FS Berka (2013) 425 (438 f).

<sup>22</sup> ErläutRV 309 BlgNR XXV. GP 11.

jedenfalls beschneidet und es in § 19 Abs 2b UG auch um Curricularfragen geht, die ausnahmsweise in der Satzung zu regeln sind.

Denkbar ist auch eine Konstellation, in der zwar der Senat und seine Kommission die entsprechenden Beschlüsse über die Curricula treffen, aber ohne dass das Rektorat zuvor das Studium eingerichtet hat. Ob ein Beschluss der entscheidungsbevollmächtigten Kommission oder spätestens ein diesen genehmigender Beschluss des Senats vom Rektorat nach § 22 Abs 2 UG zurückverwiesen werden kann, ist unklar. Ein Beschluss über ein Curriculum, dem nicht die Einrichtung des Studiums durch das Rektorat vorangeht, ist zweifellos rechtswidrig. § 22 Abs 2 UG regelt die „Rechtsaufsicht des Rektorats“, die Teil der „inneren Aufsicht“ oder der „Inter-Organkontrolle“ ist<sup>23</sup>. Der Umstand, dass § 22 Abs 2 UG alle Organe mit Ausnahme des Universitätsrats anspricht, lässt auf den ersten Blick darauf schließen, dass auch Beschlüsse des Senats und seiner Kommission zurückverwiesen werden können<sup>24</sup>. Der Ausdruck „zurückverweisen“ könnte allerdings auch darauf hindeuten, dass damit nur an das Rektorat gerichtete Beschlüsse gemeint sind<sup>25</sup>. Dann wäre ein in rechtswidriger Weise von der Kommission beschlossenes oder gar vom Senat genehmigtes Curriculum schon deshalb nicht von § 22 Abs 2 UG erfasst. Gegen die Anwendung des § 22 Abs 2 UG spricht auch, dass diese Vorschrift von „Entscheidungen“ spricht und § 45 Abs 3 UG zwischen „Entscheidungen“ und „Verordnungen“ differenziert. Eine Verordnung könnte – wenn man von der verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle absieht – nur nach § 45 Abs 3 UG von der Bundesministerin oder dem Bundesminister aufgehoben werden.

#### D. Die Leistungsvereinbarung

Schließlich kann auch die Einrichtung von Studien Gegenstand einer Leistungsvereinbarung sein. § 13 Abs 2 Z 1 lit c UG erwähnt im Rahmen einer demonstrativen Aufzählung auch „Studien und Weiterbildung“ als Inhalt der Leistungsvereinbarung. Allerdings ist in § 13 Abs 2 Z 1 lit c UG in weiterer Folge die Einrichtung von Studien nicht ausdrücklich angesprochen: „Die Angaben zum Studienbetrieb und zu den Weiterbildungsaktivitäten sind durch entsprechende Statistiken über die quantitative Entwicklung in diesen Bereichen und mittels der Ergebnisse der Auswertung der Lehrver-

anstaltungsbeurteilungen nach Studien zu belegen. Auf dieser Basis sind die Vorhaben im Studien- und Weiterbildungsbereich sowie bei der Heranbildung von besonders qualifizierten Doktoranden und Postgraduierten zu bezeichnen und allfällige Änderungen der Lehr- und Lernorganisation zu definieren, mit denen den anzustrebenden Qualifikationsprofilen der Studierenden und der Forscherinnen und Forscher entsprochen werden soll“. Unter der Überschrift „Angebote für berufstätige Studierende“ ist in § 13 Abs 2 Z 1 lit f UG auch von spezifischen Studienangeboten die Rede: „Dazu zählt jedenfalls die Schaffung von berufs begleitend organisierten Studienangeboten sowie von Teilzeitstudienangeboten auch unter Berücksichtigung von blended learning“. Weiters listen § 71c UG besonders stark nachgefragte Studien und § 71d UG vom deutschen Numerus Clausus betroffene Studien namentlich auf und ordnen an, dass weitere Festlegungen für diese Studien in den Leistungsvereinbarungen zu treffen sind. Daraus lässt sich ebenfalls schließen, dass ein zulässiger Inhalt von Leistungsvereinbarungen auch sein kann, welche Studien die Universität einrichtet. Nach § 7 Abs 1 UG bestimmt sich der Wirkungsbereich einer Universität unter anderem auch nach den am Tag des Inkrafttretens des UG eingerichteten Studien, und § 7 Abs 3 UG gibt die Möglichkeit, den Wirkungsbereich der Universität im Wege einer Leistungsvereinbarung zu ändern. Schließlich leuchtet insbesondere auch aus § 8 UG indirekt hervor, dass Leistungsvereinbarungen die Einrichtung von Studien regeln können: „Die Bundesregierung kann auf Vorschlag der Bundesministerin oder des Bundesministers einer Universität oder mehreren Universitäten durch Verordnung die Einrichtung eines Studiums auftragen, wenn dies aus übergeordneten bildungspolitischen oder wissenschaftspolitischen Gründen erforderlich ist und keine diesbezügliche Einigung im Rahmen einer Leistungsvereinbarung erfolgt“. Offenbar setzt diese Vorschrift voraus, dass die Einrichtung eines Studiums in einer Leistungsvereinbarung vorgesehen werden kann<sup>26</sup>.

Erfolgt eine Einigung über die Einrichtung eines Studiums in einer Leistungsvereinbarung, stellt sich in weiterer Folge die Frage, wie eine Verpflichtung, dieses Studium auch tatsächlich anzubieten, durchgesetzt werden kann. Die Leistungsvereinbarung selbst ist von der Rektorin oder vom Rektor abgeschlossen. Die Zuständigkeit zur Einrichtung eines Studiums liegt hingegen beim Rektorat. Nach § 22 Abs 7 Satz 1 UG sind die Mitglieder des Rektorats

<sup>23</sup> Perthold-Stoitzner, in: Perthold-Stoitzner, UG<sup>3</sup> § 22 Rz 5 (Stand 01.10.2016, rdb.at); Stöger, in: Perthold-Stoitzner, UG<sup>3</sup> § 45 Rz 2 (Stand 01.10.2016, rdb.at).

<sup>24</sup> Perthold-Stoitzner, in: Perthold-Stoitzner, UG<sup>3</sup> § 22 Rz 5 (Stand 01.10.2016, rdb.at).

<sup>25</sup> Näher Kucsko-Stadlmayer (FN 21) 436 f; anders Feik (FN 14) 116 ff.

<sup>26</sup> Weitergehender allerdings offenbar Huber, Rechtliche Parameter der interuniversitären Studienangebots-Entwicklung, *zFhr* 2008, 12 (13): „Auch findet das Studienangebot Eingang in die Leistungsvereinbarung (§ 13 Abs 2 Z 1 lit c UG 2002; vgl auch § 7 Abs 3 UG 2002).“

– und dazu gehört auch die Rektorin oder der Rektor – „in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (Art 81c Abs 1 B-VG)“. Nur dann, wenn man dennoch davon ausgeht, dass die von der Rektorin oder vom Rektor abgeschlossene Leistungsvereinbarung bereits unmittelbar eine Verpflichtung des Rektorats begründet, die dort vorgesehenen Studien auch einzurichten, berechtigt die Säumnis des Rektorats den Universitätsrat nach § 47 Abs 2 UG – und in weiterer Folge im Falle dessen Untätigkeit die Bundesministerin oder den Bundesminister nach § 47 Abs 3 UG – zum Beschluss über die Einrichtung des Studiums im Wege der Ersatzvornahme. Spätestens dann, wenn die Bundesministerin oder der Bundesminister von Amts wegen einen Bescheid nach § 13 Abs 10 UG erlässt, der die aus der Leistungsvereinbarung folgende Vereinbarung, ein bestimmtes Studium einzurichten, zum Gegenstand hat, löst dies jedenfalls eine Verpflichtung des Rektorats aus, einen Beschluss über die Einrichtung des Studiums zu fassen. Dieser in den Gesetzesmaterialien als Leistungsbescheid bezeichnete Rechtsakt dient der Durchsetzbarkeit der in der Leistungsvereinbarung zugesagten Leistungspflichten<sup>27</sup>. Der Umstand, dass § 13 Abs 10 UG die Erlassung eines eigenen Bescheides vorsieht, spricht dafür, dass der bloße Abschluss einer Leistungsvereinbarung alleine keine Bindungswirkung der Universitätsorgane auslöst. Nach *Kucsko-Stadlmayer* sind die Leistungspflichten der Universität nämlich nur im Wege der Rechtsaufsicht des Bundes oder nach § 8 UG umsetzbar<sup>28</sup>. Dass diese Verpflichtung unmittelbar den Senat trifft, ist nur dann denkbar, wenn man von der Auffassung ausgeht, dass ein solcher Rektoratsbeschluss nicht zu einer durchsetzbaren Verpflichtung des Senats und seiner Kommission führt, ein Curriculum zu erlassen. § 8 UG ist anwendbar, wenn über die Einrichtung eines Studiums in einer Leistungsvereinbarung keine Einigung erfolgt, dies aber aus übergeordneten bildungs- oder wissenschaftspolitischen Gründen erforderlich ist. Eine über Vorschlag der Bundesministerin oder des Bundesministers zustande gekommene Verordnung der Bundesregierung kann der Universität die Einrichtung eines Studiums auftragen. Daran knüpft sich eine Finanzierungspflicht des Bundes nach Maßgabe des § 12 Abs 1 UG<sup>29</sup>. Aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass unter anderem die Anforderungen des Bundes an die Universitäten und die Aufgabenerfüllung der Universitäten bei der Finanzierung durch den Bund zu berücksichtigen sind. Die Einrichtung eines weiteren Studiums auf-

grund einer Verordnung der Bundesregierung kann als gravierende Veränderung der der Leistungsvereinbarung zugrunde liegenden Rahmenbedingungen gesehen werden und nach § 13 Abs 3 UG zu einer Abänderung der Leistungsvereinbarung – in letzter Konsequenz auch durch die Schlichtungskommission – führen.

Zu klären ist, welches Organ der Universität zur Umsetzung des Auftrags zur Einrichtung des Studiums nach § 8 UG verpflichtet ist. *Faulhammer* nimmt an, dass diese Verpflichtung insbesondere den Senat trifft<sup>30</sup>. Dies wäre aber nur dann naheliegend, wenn sich aus der Verordnung der Bundesregierung schon die Einrichtung des Studiums ergibt. Nach dem Wortlaut des § 8 UG kann die Bundesregierung der Universität die Einrichtung des Studiums „auftragen“. Dies spricht dafür, dass das dafür zuständige Organ der Universität – das Rektorat – angesprochen ist und aufgrund der Verordnung die Verpflichtung trifft, den Beschluss über die Einrichtung des Studiums zu fassen. Wenn man der Auffassung folgt, dass dieser Beschluss eine durchsetzbare Verpflichtung des Senats und seiner Kommission auslöst, ein Curriculum zu erlassen, hat die Bundesministerin oder der Bundesminister auf diese Weise auch die Möglichkeit, gegen ein allenfalls untätiges Rektorat vorzugehen: § 47 Abs 2 UG gibt dem Universitätsrat das Recht zur Ersatzvornahme. Gegen dessen Untätigkeit kann wiederum die Bundesministerin oder der Bundesminister im Wege der Ersatzvornahme nach § 47 Abs 3 UG vorgehen.

Die Einrichtung von bestimmten Studien kann in der Leistungsvereinbarung geregelt sein<sup>31</sup>. Das Universitätsgesetz enthält aber keine Vorschrift, die dazu verpflichtet, die einzurichtenden Studien in der Leistungsvereinbarung abschließend zu regeln. Eine abschließende Regelung über das Studienangebot einer Universität ist in einer Leistungsvereinbarung auch gar nicht zulässig. Denn Inhalt der Leistungsvereinbarung sind ja die von der Universität zu erbringenden Leistungen und die diesen gegenüber stehenden Leistungsverpflichtungen des Bundes. Außerhalb dieses synallagmatischen Verhältnisses kann die Universität auch auf dem Gebiet der Lehre darüber hinausgehende Leistungen erbringen, für die den Bund dann aber auch keine Finanzierungspflicht trifft. Das UG enthält keine Ermächtigung, in einer Leistungsvereinbarung zu regeln, dass eine Universität bestimmte Leistungen *nicht erbringen darf*. Das Rektorat kann daher auch weitere – in der Leistungsvereinbarung nicht genannte – Studien einrichten.

<sup>27</sup> *Kucsko-Stadlmayer*, in: Perthold-Stoitzner, UG<sup>3</sup> § 13 Rz 34 (Stand 01.10.2016, rdb.at).

<sup>28</sup> *Kucsko-Stadlmayer*, in: Perthold-Stoitzner, UG<sup>3</sup> § 13 Rz 24 (Stand 01.10.2016, rdb.at).

<sup>29</sup> *Faulhammer*, in: Perthold-Stoitzner, UG<sup>3</sup> § 8 Rz 2 (Stand 01.10.2016, rdb.at).

<sup>30</sup> *Faulhammer*, in: Perthold-Stoitzner, UG<sup>3</sup> § 8 Rz 2 (Stand 01.10.2016, rdb.at).

<sup>31</sup> Siehe § 13 Abs 2 Z 1 lit c UG.

### E. Der Entwicklungsplan

Seit der UG-Novelle BGBl I 131/2015 sieht § 13b Abs 2 UG vor, dass im Entwicklungsplan auch „die beabsichtigte Einführung von neuen ordentlichen Studien und die beabsichtigte Auflassung von ordentlichen Studien darzustellen ist“. Die Gesetzesmaterialien beschränken sich darauf, den Wortlaut des Gesetzestextes zu wiederholen<sup>32</sup>. Sie sind daher wenig erhellend. Die gesetzlichen Regelungen über den Entwicklungsplan sehen jedenfalls nicht vor, dass die von der Universität laufend angebotenen Studien im Entwicklungsplan ausdrücklich zu nennen sind. Der in § 13b Abs 2 UG enthaltene Vorschrift könnte das Verständnis des Gesetzgebers zugrunde liegen, dass auch die laufenden Studien im Entwicklungsplan darzustellen sind. Da nach dem ebenfalls durch BGBl I 131/2015 eingefügten § 13b Abs 1 UG der Entwicklungsplan „eine wesentliche Grundlage für die Leistungsvereinbarung“ bildet, könnte es Sinn machen, die ordentlichen Studien bereits im Entwicklungsplan zu nennen, wenn ihre Einrichtung und Fortführung dann in der Leistungsvereinbarung näher geregelt sind. Die hier angestellten Überlegungen haben aber gezeigt, dass die Leistungsvereinbarung keineswegs die Einführung aller Studien zum Gegenstand haben muss und auch gar nicht darf. Daher liegt auch die Annahme einer Verpflichtung, im Entwicklungsplan alle derzeit und künftig angebotenen Studien darzustellen, nicht nahe.

Die geschilderte Formulierung des § 13b Abs 2 UG wirft die Frage auf, ob diese Vorschrift nun voraussetzt, dass vor jeder Einführung eines neuen ordentlichen Studiums diese Absicht im Entwicklungsplan niederzulegen ist. Wenn eine solche Änderung kurzfristiger erfolgt, müsste dann allenfalls während einer Leistungsvereinbarungsperiode der Entwicklungsplan abgeändert werden, um die Absicht noch rechtzeitig vor der Beschlussfassung durch das Rektorat anzuzeigen. Der Sinn dieser Regelung könnte allenfalls darin liegen, die Einbindung des Universitätsrats sicher zu stellen. Denn der Entwicklungsplan muss vom Universitätsrat genehmigt werden<sup>33</sup>, während die Einrichtung von Studien und die Erlassung von Curricula ausschließlich in der Zuständigkeit des Rektorats und Senats liegt<sup>34</sup>.

Der Ausdruck „darstellen“ lässt aber darauf deuten, dass die Erwähnung der „beabsichtigte[n] Einführung neuer Studien“ im Entwicklungsplan nicht notwendige Voraussetzung dafür ist, dass das Studium auch eingerichtet werden kann. Der Gesetzgeber des

UG unterscheidet auch sonst konsequent zwischen „festzulegen“ und „darzustellen“. Nur dann, wenn der Ausdruck „festzulegen“ verwendet wird, können weitere rechtliche Maßnahmen nur auf Grundlage der Regelung im Entwicklungsplan getroffen werden<sup>35</sup>. Der Ausdruck „darzustellen“ trägt hingegen dem Dokumentations- und Transparenzziel des Entwicklungsplans Rechnung<sup>36</sup>. Vor diesem Hintergrund ist es stimmig, im „strategische[n] Planungsinstrument der Universität“ auch eine Darstellung der – soweit bereits bekannt – beabsichtigten Einführung von neuen ordentlichen Studien vorzusehen. Rechtliche Folgen knüpfen sich weder an die Aufnahme der Studien in den Entwicklungsplan, deren Einrichtung beabsichtigt ist, noch an deren Unterlassung, wenn die Pläne zum Zeitpunkt der Vorlage des Entwicklungsplans an den Senat noch nicht oder nicht hinreichend konkret vorliegen.

### III. Die Auflassung des Studiums

#### A. Das Curriculum

Wenn der Senat ein Studienangebot beenden möchte, ist er wiederum auf die Mitwirkung seiner für Studienangelegenheiten zuständigen Kommission angewiesen. Versteht man unter der Änderung eines Curriculums auch dessen Aufhebung, hat die Kommission zunächst diesen Aufhebungsbeschluss zu fassen. Dieser Beschluss wird im Regelfall nicht sofortige Wirkung entfalten können, sondern Übergangsvorschriften enthalten müssen: Den Studierenden, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieses Studiums studieren, muss der Abschluss möglich sein. Dafür findet sich zwar keine ausdrückliche Vorschrift im Gesetz. Die aus anderen ausdrücklichen Übergangsvorschriften im UG abzuleitenden gesetzlichen Wertungen lassen aber jedenfalls darauf schließen, dass eine Aufhebung des Curriculums mit angemessenen Übergangsregelungen verbunden sein muss, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen<sup>37</sup>. Im Regelfall wird dieser Aufhebungsbeschluss daher in Form der Änderung des Curriculums durch Einfügung einer Außerkrafttretensvorschrift in Verbindung mit Übergangsregelungen gefasst werden. Wenn der Senat an der Aufhebung des Curriculums kein Interesse hat, braucht er dem Beschluss der Kommission bloß seine Genehmigung zu versagen. Wenn der Senat aber die Aufhebung des Curriculums herbeiführen will und die Kommission den

<sup>32</sup> ErläutRV 797 BlgNR XXV. GP 19.

<sup>33</sup> Siehe § 21 Abs 1 Z 1 UG.

<sup>34</sup> Siehe § 22 Abs 1 Z 12 UG und § 25 Abs 1 Z 10 UG idF BGBl I 129/2017.

<sup>35</sup> Lang/Lichtmanegger (FN 18) zfhr 2017, 96.

<sup>36</sup> Lang/Lichtmanegger (FN 18) zfhr 2016, 38; Perle (FN 18) 146.

<sup>37</sup> Siehe §§ 124 und 140f UG zu Übergangsbestimmungen beim Übergang auf das Bologna-System. Dazu ausführlich Novak, Rechtliche Rahmenbedingungen für die Gestaltung universitärer Curricula, zfhr 2007, 18 (23).



dazu erforderlichen Beschluss nicht fasst, kann der Senat seine entscheidungsbefugte Kommission bloß im Wege einer Richtlinie dazu verpflichten. Bleibt sie dennoch untätig, hat – je nach Auffassung – entweder das Rektorat nach § 47 Abs 1 UG oder der Universitätsrat nach § 47 Abs 2 UG die Möglichkeit zur Ersatzvornahme.

Genehmigt der Senat den Beschluss seiner Kommission nicht, weil er etwa die Übergangsvorschriften nicht angemessen findet, ist die Kommission nach *Poier* bei einer weiteren Beschlussfassung an die dabei vertretene Rechtsauffassung des Senats gebunden<sup>38</sup>. In jedem Fall kann der Senat aber auch in solch einem Fall eine Richtlinie erlassen. Dies hat den Vorteil, dass die Kommission nicht bloß dann, wenn sie einen neuerlichen Beschluss fasst, an die Rechtsauffassung des Senats gebunden ist, sondern dass der Senat auf diese Weise die Kommission – bei sonstiger Ersatzvornahme – verpflichten kann, einen Aufhebungsbeschluss zu fassen.

### B. Studienrechtliche Vorschriften in der Satzung

Fraglich ist, welche Konsequenzen es hat, wenn der Satzungsgeber bestimmte studienrechtliche Vorschriften, die für die Durchführung des Curriculums erforderlich sind, wieder beseitigt. Um beim oben erwähnten Beispiel zu bleiben: Wenn in der Satzung die Ermächtigung gestrichen wird, Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache abzuhalten, hat ein Curriculum für ein ausschließlich fremdsprachliches Studium keine rechtliche Grundlage mehr<sup>39</sup>. In diesem Fall ist aber nicht anzunehmen, dass die Anwendung des Curriculums mit dem Inkrafttreten der geänderten Satzung zu beenden ist oder es gar seine Geltung verliert. Denn nach § 45 Abs 3 UG hat die Bundesministerin oder der Bundesminister mit Verordnung Verordnungen von Universitätsorganen aufzuheben, wenn die betreffende Verordnung „im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen einschließlich der Satzung“ steht. Diese Aufhebungsbefugnis spricht dafür, dass das Curriculum durch den Wegfall der Ermächtigung in der Satzung bloß rechtswidrig wird, aber bis zu seiner Aufhebung weiterhin anwendbar ist.

Kommt es zu einer Aufhebung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister nach § 45 Abs 3 UG, scheidet das Curriculum mit Inkrafttreten der aufhebenden Verordnung aus dem Rechtsbestand aus. Die Bundesministerin oder der Bundesminister kann bloß die Aufhebung verfügen, nicht aber selbst

Übergangsvorschriften erlassen. Um einen gesetzeskonformen Zustand wieder herzustellen, können der Senat und seine entscheidungsbevollmächtigte Kommission verpflichtet sein, neuerlich ein Curriculum zu erlassen. Auch hier kann der Senat seiner Kommission mittels Richtlinie auftragen, tätig zu sein. Mittels Ersatzvornahme kann wiederum – je nach Auffassung – nach § 47 Abs 1 UG oder § 47 Abs 2 UG gegen die Untätigkeit des Senates oder seiner Kommission vorgegangen werden.

Nach diesen zuletzt angestellten Überlegungen reicht – wenn der Senat und seine Kommission nicht von selbst das rechtswidrig gewordene Curriculum unter gleichzeitiger Erlassung von Übergangsvorschriften aufheben – die Aufhebung nach § 45 Abs 3 UG im Regelfall alleine nicht aus, um eine rechtskonforme Rechtslage herbeizuführen. Vielmehr wird die Aufhebung häufig mit einer Ersatzvornahme nach § 47 Abs 1 oder 2 UG verbunden werden müssen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob es nicht zweckmäßiger ist, die rechtskonforme Rechtslage ausschließlich im Wege der Ersatzvornahme herzustellen. Denn wenn der Senat und seine Kommission zur Herstellung eines rechtskonformen Zustands das Curriculum aufzuheben haben, kann die Nichterlassung der Regelung über die Aufhebung des Curriculums, die auch Übergangsvorschriften enthalten sollte, als Untätigkeit des Senates und seiner Kommission gesehen werden. Die Ersatzvornahme besteht dann in der Erlassung des geänderten Curriculums, mit dem auch dessen Aufhebung unter gleichzeitiger Erlassung von Übergangsvorschriften verfügt wird.

Eine Befugnis des Rektorats, in solchen Fällen von seiner Zurückverweisungsbefugnis nach § 22 Abs 2 Satz UG Gebrauch zu machen, ist fraglich. Zum einen ist ja aus den bereits erwähnten Gründen unklar, ob § 22 Abs 2 Satz 2 UG das Rektorat auch ermächtigt, Beschlüsse des Senats zurückzuverweisen<sup>40</sup>. Zum zweiten wäre fraglich, ob von § 22 Abs 2 Satz 2 UG neben den von vornherein rechtswidrigen Entscheidungen anderer Organe auch jene zurückverwiesen werden können, die sich zunächst als rechtskonform erweisen, aber erst später invalidieren. Und zum dritten sind mit den von § 22 Abs 2 Satz 2 UG angesprochenen Entscheidungen möglicherweise nicht auch Verordnungen gemeint. Dies wird in § 45 Abs 3 UG deutlich, wo zwischen Entscheidungen und Verordnungen von Universitätsorganen unterschieden wird.

<sup>38</sup> *Poier* (FN 13) 425; vgl auch die ErläutRV zur Stamfassung des UG (ErläutRV 1134 BlgNR 81), wo in Rechtsmittelangelegenheiten von einer derartigen Bindungswirkung ausgegangen wird.

<sup>39</sup> Dazu – allerdings anhand der Rechtslage vor Inkrafttreten des § 54 Abs 12 UG – *Weber* (FN 17) 151 ff.

<sup>40</sup> Siehe letzter Absatz unter II.C; dazu auch *Kucsko-Stadlmayer* (FN 21) 435 ff.

### C. Der Rektoratsbeschluss nach § 22 Abs 1 Z 12 UG

Bis zum Inkrafttreten der UG-Novelle BGBl I 81/2009 konnten der Senat und seine Kommission die Auflassung eines Studiums herbeiführen, indem sie das Curriculum – mit entsprechenden Übergangsvorschriften – aufhoben. Die Zuständigkeit zur „Änderung der Curricula“ in § 25 Abs 1 Z 10 UG musste jedenfalls so verstanden werden, dass es auch die Aufhebung dieser Verordnung umfasste.

Seit dem Inkrafttreten dieser UG-Novelle liegt die Zuständigkeit zur „Auflassung von Studien“ nach § 22 Abs 1 Z 12 UG beim Rektorat. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob der Senat und seine Kommission ein Curriculum überhaupt nur dann aufheben dürfen, wenn dem ein Beschluss des Rektorats nach § 22 Abs 1 Z 12 UG vorangeht. Für diese Auffassung spricht, dass den Gesetzesmaterialien zufolge auch die Entscheidung über die Auflassung eines Studiums zu jenen gehört, „die in finanzieller und strategischer Hinsicht für die Universität wesentlich sind“<sup>41</sup>. Dies könnte darauf schließen lassen, dass der Gesetzgeber diese Entscheidung beim Rektorat als dem „zentrale[n] Leitungsorgan der Universität“ konzentrieren wollte.

Eine ohne Auflassungsbeschluss des Rektorats vom Senat und – zuvor – seiner Kommission vorgenommene Aufhebung des Curriculums stellt sich daher zumindest als rechtswidrig dar. Allerdings ist auch zu fragen, ob ein derartiger Beschluss des Senats und seiner Kommission überhaupt wirksam zustande gekommen ist. Angesichts des Umstands, dass der Senat im Zusammenwirken mit seiner Kommission auch sonst eine Änderung des Curriculums vornehmen kann und – gerade im Falle der Aufhebung eines Curriculums verbunden mit Übergangsvorschriften – Aufhebung und Änderung nicht ohne weiteres auseinander zu halten sind, spricht viel dafür, eine ohne vorangegangenen Auflösungsbeschluss des Rektorats erfolgte Aufhebung des Curriculums bloß als rechtswidrig zu erachten.

Umgekehrt stellt sich auch die Frage, ob der Auflassungsbeschluss des Rektorats das Curriculum bereits aus dem Rechtsbestand beseitigt, also das Curriculum über das Studium aufhebt<sup>42</sup>, oder ob der Rektoratsbeschluss lediglich die Verpflichtung des Senats und seiner Kommission auslöst, das Curriculum aufzuheben. Der Umstand, dass die Aufhebung eines Curriculums im Regelfall mit der Erlassung von Übergangsvorschriften kombiniert werden muss, spricht eher für die zweite Variante: Denn wenn das

Rektorat – bloß – die Zuständigkeit zur „Auflassung“ eines Studiums hat, ist aufgrund dieses Ausdrucks nicht anzunehmen, dass damit auch die Zuständigkeit des Rektorats zur Erlassung von Übergangsvorschriften umfasst ist. Wenn aber der Senat und seine Kommission im Falle eines Auflassungsbeschlusses ohnehin selbst tätig sein müssen, um die Übergangsvorschriften zu erlassen, macht es wenig Sinn, ihnen die Zuständigkeit zur Aufhebung des Curriculums selbst abzusprechen.

Vor diesem Hintergrund ist auch zu überlegen, ob gegen die Untätigkeit des Senats und seiner Kommission im Wege der Aufhebung der rechtswidrig gewordenen Verordnung oder durch Ersatzvornahme vorzugehen ist. Die schon im Falle des Wegfalls von Satzungsbestimmungen angestellten Überlegungen sprechen für die Ersatzvornahme nach § 47 Abs 1 oder 2 UG.

Der Gesetzgeber spricht den in § 22 Abs 1 Z 12 UG angelegten Konflikt zwischen Rektorat einerseits und dem Senat und seiner Kommission andererseits im letzten Satz dieser Vorschrift selbst an: Bei „der Auflassung eines Studiums [...] ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen“. Dazu muss das Rektorat mit dem Senat gegebenenfalls Verhandlungen einleiten. Eine Mitteilung der erwogenen Maßnahme und der Gründe dafür, verbunden mit der Einladung an den Senat, dazu Stellung zu nehmen, und allenfalls Alternativen vorzuschlagen, könnten dabei hilfreich sein<sup>43</sup>. Wenn das Rektorat sich um Einvernehmen mit dem Senat bemüht hat, aber dennoch gescheitert ist, dieses herzustellen, ist der Beschluss über die Auflassung des Studiums jedenfalls rechtskonform<sup>44</sup>. Dies gilt umso mehr, wenn Rektorat und Senat sich einvernehmlich für die Auflassung des Studiums aussprechen.

Interessant ist noch die Frage, welche Konsequenzen es hat, wenn man – wie in II.C. erwogen – davon ausgeht, dass ein Beschluss des Rektorats nach § 22 Abs 1 Z 12 UG über die Einrichtung eines Studiums auch die Festlegung umfassen kann, dass dieses Studium ausschließlich in einer bestimmten Fremdsprache durchzuführen ist. Ob die Streichung einer in der Satzung erhaltenen Ermächtigung nach § 19 Abs 2b UG, das Studium in einer Fremdsprache anzubieten, in einer solchen Konstellation zulässig ist, hängt davon ab, ob ein Beschluss des Rektorats nach § 22 Abs 1 Z 12 UG auch den Senat bei der Inanspruchnahme seiner Zuständigkeit nach § 25 Abs 1 Z 1 UG binden kann<sup>45</sup>. Geht man davon aus, dass diese Ermächtigung in der Satzung trotz eines aufrechten Beschlusses des Rektorats nach § 22

<sup>41</sup> ErläutRV 225 BlgNR XXIV. GP 12.

<sup>42</sup> So offenbar *Kucsko-Stadlmayer* (FN 21) 439: „Zwar fällt mit der Auflassung eines Studiums dessen Einrichtung nachträglich wieder weg und verliert auch ein schon erlassenes Curriculum seine Geltung.“

<sup>43</sup> *Kucsko-Stadlmayer* (FN 21) 441.

<sup>44</sup> Vgl zur Untersagung der Änderung des Curriculums *Kucsko-Stadlmayer* (FN 21) 441.

<sup>45</sup> Dazu unter II.C.

Abs 1 Z 12 UG aufgehoben werden kann, stellt sich bei oberflächlicher Betrachtung die Frage, ob eine Aufhebung des Curriculums für dieses Studium nicht aufgrund des Wegfalls der in der Satzung bisher enthaltenen Ermächtigung zwar geboten, gleichzeitig aber aufgrund des Beschlusses des Rektorats über die Einrichtung dieses Studiums nach § 22 Abs 1 Z 12 UG unzulässig ist. Allerdings kann ein solcher Widerspruch gar nicht auftreten: Eine Satzungsänderung kann nach § 22 Abs 1 Z 1 UG nur über Initiative des Rektorats zustande kommen, sodass ein derartiger Vorschlag des Rektorats an den Senat wohl gleichzeitig auch als Beschluss des Rektorats nach § 22 Abs 1 Z 12 UG zu deuten wäre und als Änderung der seinerzeitigen Entscheidung über die Einrichtung oder eben als Entscheidung über die Auffassung dieses Studiums zu verstehen wäre.

#### D. Die Leistungsvereinbarung

Fraglich ist, ob in einer Leistungsvereinbarung auch die Auffassung eines Studiums vereinbart werden kann. Mittelbar könnte dies dadurch erfolgen, indem Bund und Universität sich darauf verständigen, dass in der Leistungsvereinbarungsperiode von der Universität nur bestimmte, namentlich genannte Studien angeboten werden, was darauf hinaus laufen könnte, dass ein in einer früheren Periode angebotenes Studium nunmehr nicht mehr angeboten werden soll.

Ob eine solche Regelung Bestandteil der Leistungsvereinbarung sein dürfte, ist mehr als fraglich. Schließlich sind ja Inhalt der Leistungsvereinbarung die von der Universität zu erbringenden Leistungen (§ 13 Abs 1 Z 1 UG). Dem steht die Leistungsverpflichtung des Bundes gegenüber (§ 13 Abs 1 Z 2 UG). Dieses – bereits erwähnte – synallagmatische Verhältnis schließt nicht aus, dass die Universität weitere Leistungen erbringt, die in der Leistungsvereinbarung nicht angesprochen werden und die vom Bund daher auch nicht abgegolten werden. Daher sollte eine Leistungsvereinbarung die Universität auch nicht daran hindern, ein Studium anzubieten. Eine aus einer Leistungsvereinbarung erwachsende Verpflichtung der Universität, ein Studium aufzulassen, lässt sich daher kaum mit Ziel und Zweck des Instruments der Leistungsvereinbarung vereinbaren. Dementsprechend wird einer Universität die Aufassung eines Studiums auch nicht mit Bescheid nach § 13 Abs 10 UG aufgetragen werden können.

Ergeht dennoch ein solcher Bescheid und erwächst er in Rechtskraft, bewirkt er eine Verpflichtung des Rektorats, die Aufassung des Studiums zu beschließen. Dieser Beschluss bindet dann wiederum den Senat und seine Kommissionen. Bleibt das Rektorat untätig, besteht wiederum die Möglichkeit der Ersatzvornahme nach § 47 Abs 2 UG.

#### E. Der Entwicklungsplan

Die Überlegungen zur Regelung des § 13b Abs 2 letzter Satz UG, wonach im Entwicklungsplan die beabsichtigte Einrichtung eines Studiums darzustellen ist, haben gezeigt, dass diese Vorschrift keine über Informations- und Transparenzzwecke hinausgehende normative Bedeutung hat. Für die Verpflichtung zur Darstellung der beabsichtigten Aufassung eines Studiums gilt nichts Anderes. Die Anzeige einer derartigen Absicht im Entwicklungsplan löst weder eine Verpflichtung aus, ein bestimmtes Studium tatsächlich aufzulassen, noch ist es dem Rektorat verwehrt, ein Studium auch dann aufzulassen, wenn die dahingehende Absicht im Entwicklungsplan zunächst keinen Niederschlag gefunden hat.

Allerdings könnte sich aus inhaltlichen Vorgaben des Entwicklungsplans eine Verpflichtung ergeben, Studien allenfalls auch aufzulassen. Wenn etwa die im Entwicklungsplan festgelegte Internationalisierungsstrategie der Universität auf deutschsprachige Nachbarländer abzielt und fremdsprachige Studienangebote generell ausschließt, hat ein ausschließlich in einer Fremdsprache angebotenes Studium keinen Platz. Der Entwicklungsplan, der Verordnungskarakter hat, wird dazu zwingen, das Studium entweder ganz aufzulassen oder aber das Curriculum dahingehend zu ändern, dass alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen nur mehr in deutscher Sprache angeboten werden. Im ersten Fall ist zunächst das Rektorat gefordert, einen Auflassungsbeschluss zu fällen. In weiterer Folge ist das Curriculum aufzuheben. Im anderen Fall müssen der Senat und seine entscheidungsbevollmächtigte Kommission tätig werden, um das Curriculum entsprechend zu ändern. Der Senat und seine Kommission haben somit jedenfalls initiativ zu werden. Eine Änderung des Curriculums könnte vom Rektorat gemäß § 22 Abs 1 Z 12 UG untersagt werden, wenn das Rektorat der Auffassung ist, dass den Vorgaben des Entwicklungsplans dadurch nicht hinreichend entsprochen ist. Eine Aufhebung des Curriculums insgesamt oder auch seiner unzureichenden Änderung ist aber auch der Bundesministerin oder dem Bundesminister im Aufsichtsweg gemäß § 45 Abs 3 UG möglich.

#### IV. Zusammenfassende Würdigung

Die hier diskutierten Rechtsfragen über die Einrichtung und Aufassung von Studien zeigen, wie komplex das Verhältnis zwischen den verschiedenen Rechtsakten – vornehmlich Verordnungen – innerhalb der Universitäten ist. Die Abgrenzung der zulässigen Inhalte dieser Rechtsakte ist auch deshalb von Bedeutung, weil die Zuständigkeit zu ihrer Erlassung im Regelfall bei unterschiedlichen Universitätsorganen liegt. Das Universitätsgesetz geht

davon aus, dass diese Organe kooperieren. Fehlt es an dieser Kooperation, konnte gezeigt werden, dass im Wege von Aufsichtsmaßnahmen – wie der Aufhebung dieser Verordnungen oder der Ersatzvornahme durch andere Organe – die notwendigen Rechtsvorschriften dennoch geschaffen oder beseitigt werden können. Die dafür notwendigen Maßnahmen sind allerdings aufwändig und werfen schwierige Auslegungsfragen auf.

**Korrespondenz:** Univ.-Prof. Dr. DDr. h.c. Michael Lang, Vizerektor für Personal und Vorstand des Instituts für Österreichisches und Internationales Steuerrecht, Wirtschaftsuniversität Wien, Welthandelsplatz 1, A-1020 Wien; michael.lang@wu.ac.at

Mag. Annette Lichtmanegger, Leiterin der Rechtsabteilung, Wirtschaftsuniversität Wien, Welthandelsplatz 1, A-1020 Wien; annette.lichtmanegger@wu.ac.at